

SPORTWESEN

BENUTZUNGSREGELUNGEN

PLATZORDNUNG zur Benutzung der gemeindl. Sportfreianlage der WALDKAMPFBahn an der von-der-Recke-Straße in der Gemeinde Hövelhof

1

Gemäß Ziffer 2.1 der **Allgemeinen Benutzungsordnung (ABO) für die gemeindl. Sportstätten und Sportanlagen** wird im Hinblick auf die Sicherstellung und Gewährleistung einer geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit bei der Durchführung von Sportveranstaltungen im Bereich der gemeindlichen Sportfreianlage der Waldkampfbahn – nachstehend kurz *Sportstätte* genannt – ergänzend zur ABO diese gesonderte **Platzordnung** erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Aufenthalt

- 1.1 Diese Platzordnung gilt innerhalb des im anl. Übersichtsplan besonders kenntlich gemachten Bereiches der gemeindl. Sportfreianlage „Waldkampfbahn“ während der Durchführung von Sport-Großveranstaltungen, insbesondere von Fußballspielen der oberen Spielklassen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Platzordnung.
- 1.2 Im Rahmen von Sportveranstaltungen dürfen sich in dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich der *Sportstätte* nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z.B. Ehrenkarte, Arbeitskarte) mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf eine andere Art nachweisen können.
- 1.3 Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind auf Verlangen den Beauftragten des Veranstalters, dem Ordnerdienst sowie der Polizei vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhändigen.
- 1.4 Besucher der *Sportstätte* haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einzunehmen. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren sind die Sportplatzbesucher auf Anweisung des Ordnerdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen.
- 1.5 Im Geltungsbereich dieser Platzordnung dürfen sich keine Personen aufhalten, die alkoholisiert sind, unter Drogeneinwirkung stehen, gefährliche oder nach dieser Platzordnung verbotene Gegenstände oder Tiere mit sich führen oder bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die Sicherheit gefährden.
- 1.6 Erkannten oder bezeichneten Störern ist der Zutritt zur *Sportstätte* nicht gestattet.

§ 2 Veranstaltungsleiter und Ordner

- 2.1 Für jede Sportveranstaltung ist von dem Veranstalter ein verantwortlicher Leiter als **Veranstaltungsleiter** zu bestellen. Der Veranstaltungsleiter ist für die Dauer der Veranstaltung bzw. Nutzung verantwortlich für
 - eine reibungslose und ordnungsgemäße Benutzung der Sportstätte bzw. –anlage,
 - die Wahrnehmung der den Benutzern obliegenden allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsfunktionen,
 - die Beachtung und Einhaltung der in der Allgemeinen Benutzungsordnung (ABO), in dieser die ABO ergänzenden Platzordnung und in evtl. zusätzlichen Benutzungsregelungen getroffenen Bestimmungen durch die Teilnehmer und Besucher der Veranstaltungen.

Je nach Erfordernis bzw. Art, Größe oder Bedeutung der Veranstaltung sind vom Veranstalter zusätzlich auch **stellvertretende Veranstaltungsleiter** zu bestellen.

- 2.2 Der Veranstalter hat mit Öffnung der *Sportstätte* für jede Veranstaltung einen **Ordnerdienst** einzurichten. In diesem Rahmen sind vom Veranstalter entsprechend den tatsächl. Zuschauerzahlen sowie nach Art, Größe oder Bedeutung der Veranstaltung entsprechende und für die Wahrnehmung der Aufgaben geeignete Beauftragte (**Ordner** und **Kontrolleure**) in ausreichender Zahl zu stellen, die auch

SPORTWESEN**BENUTZUNGSREGELUNGEN****PLATZORDNUNG
zur Benutzung der gemeindl. Sportfreianlage der
WALDKAMPFBahn
an der von-der-Recke-Straße
in der Gemeinde Hövelhof**

2

Ordnungsfunktionen gegenüber den Besuchern der jeweiligen Veranstaltung übernehmen können. In diesem Sinne rechnet auch der **Stadionsprecher** zum Ordnerdienst.

- 2.3 Bei Einrichtung des Ordnerdienstes sind die Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste auf der Grundlage des „Nationalen Konzepts für Sport und Sicherheit“ zu beachten. Dabei hat der Veranstalter bereits im Vorfeld jeder Veranstaltung den Ordnerdienst mit der Polizei abzusprechen.

§ 3 Kontrolle durch den Ordnerdienst

- 3.1 Jeder Besucher einer Veranstaltung nach Ziff. 1.1 ist verpflichtet, bei Betreten der *Sportstätte* sowie an den Kontrollstellen dem Ordnerdienst seine Eintrittskarte bzw. seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- 3.2 Der Ordnerdienst ist im Einvernehmen mit den Betroffenen berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend zu überprüfen, ob die Verbote gem. dieser Platzordnung beachtet werden. Lehnt ein Besucher eine Überprüfung ab, kann ihm der Zutritt zur *Sportstätte* verwehrt werden.
- 3.3 Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, denen gem. Ziffer. 1.4 bis 1.6 der Aufenthalt auf dem Gelände der *Sportstätte* nicht gestattet ist, sind zurückzuweisen und am Betreten der *Sportstätte* zu hindern oder aus dem Geltungsbereich der Platzordnung zu verweisen. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Platzverbot für die *Sportstätte* besteht.

§ 4 Ausübung des Hausrechts

- 4.1 Im Rahmen der Ausübung des Hausrechts können Gestattungsnehmer, Veranstalter, Benutzer und Besucher zeitweise oder dauernd von einer Nutzung bzw. einem Besuch der Sportstätte bzw. -anlage ausgeschlossen werden, wenn z.B.
- a) Bestimmungen der Gestattung, der allgemeinen Benutzungsordnung (ABO), dieser ergänzenden Platzordnung oder evtl. besonderer bzw. die ABO ergänzende nicht beachtet werden bzw. gegen sie verstoßen wird
oder
 - b) Anordnungen bzw. Anweisungen der Sportstättenaufsicht, der Beauftragten der Gemeinde oder der verantwortlichen Leiter der jeweiligen Veranstaltung/en bzw. der vom Veranstalter eingesetzten Ordner/Kontrolleure keine Folge geleistet wird.

Derartige Haus- und Platzverbote können sowohl gegen Einzelpersonen als auch gegen Vereine, Vereinsabteilungen, Mannschaften oder Gruppen als Gesamtheit verhängt werden.

- 4.2 Die Ausübung des Hausrechts für die im Eigentum der Gemeinde Hövelhof stehende Sportfreianlage der Waldkampfbahn obliegt generell dem Bürgermeister der Gemeinde Hövelhof. Im Hinblick auf die Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung in oder auf der Sportstätte bzw. -anlage vor, während und nach einer Veranstaltung überträgt der Bürgermeister die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts auf den Veranstalter. In diesem Rahmen können **Haus- und Platzverbote bis zu 4 Wochen** auch sofort mündlich oder schriftlich von dem Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung verhängt werden. Für den Veranstalter können evtl. Haus- und Platzverbote von den gem. Ziff. 2.1 zu bestellenden **verantwortlichen Veranstaltungsleiter** bzw. den **stellvertr. Veranstaltungsleitern** ausgesprochen werden.
- 4.3 Sollen **Haus- und Platzverbote von mehr als 4 Wochen** erteilt werden, so kann das sowohl vom Veranstalter als auch von dem verantwortl. Leiter der Veranstaltung bzw. von der Sportstättenaufsicht unter Angabe der Gründe beim Bürgermeister der Gemeinde Hövelhof beantragt werden. Dieser

SPORTWESEN**BENUTZUNGSREGELUNGEN****PLATZORDNUNG
zur Benutzung der gemeindl. Sportfreianlage der
WALDKAMPFBahn
an der von-der-Recke-Straße
in der Gemeinde Hövelhof**

3

entscheidet in diesen Fällen nach Prüfung des Sachverhalts über die Verhängung eines schriftlichen Haus- und Platzverbotes.

§ 5 Haftungs-, Veranstaltungs- und Nutzungsbestimmungen

- 5.1 Hinsichtlich der Einzelheiten zu den allgemeinen Haftungs-, Veranstaltungs- und Nutzungsbestimmungen wird insbesondere auf die unter den **Ziffern 10, 11 und 12 der Allgemeinen Benutzungsordnung (ABO) für die gemeindl. Sportstätten und –anlagen** verwiesen.

Auszug aus der ABO:

Die Gemeinde Hövelhof bzw. ihre Bediensteten oder Beauftragten haften für keinerlei Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern bzw. Gestattungsnehmern, seinen/ihren Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten und Besuchern seiner/ihrer Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Benutzung bzw. dem Besuch der Sportstätte bzw. –anlage einschl. der dazugehörigen techn. Anlagen, Geräten und Einrichtungen und der Außenanlagen mit den dazugehörigen Zuwegungen und Parkeinrichtungen sowie den Zuschauerbereichen entstehen, es sei denn, daß die Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde bzw. ihrer Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen sind. Ebenso wird für Diebstahl keinerlei Haftung seitens der Gemeinde übernommen.

Die Gemeinde Hövelhof haftet gegenüber den Benutzern bzw. Besuchern der Sportstätten und –anlagen nicht für den Verlust evtl. mitgeführter bzw. eingebrachter Sachen. Das gilt sowohl für Garderoben, Sportkleidung und –gerät sowie sonstige Wertgegenstände als auch für evtl. eigenes Gerät, das von den Nutzern bzw. Erlaubnisnehmern im Bereich der Sportstätte bzw. –anlage eingebracht, gelagert und aufbewahrt wird. Der Ersatz für Schäden, die aus dem Verlust oder der Beschädigung eingebrachter Sachen evtl. erwachsen können, ist seitens der Gemeinde ausgeschlossen.

Die Gemeinde haftet ebenfalls nicht für im Bereich der Sportstätten und –anlagen abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder o.ä.. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

- 5.2 Jeder Besucher bzw. Benutzer der *Sportstätte* hat sich so zu verhalten, daß Personen bzw. Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 5.3 Anordnungen der Gemeinde als Eigentümerin der Sportstätte, des Veranstalters (insbes. des Veranstaltungsleiters, des Ordnungsdienstes und Stadionsprechers), der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden ist Folge zu leisten.
- 5.4 Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichneten Bereiche der *Sportstätte* sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten. Ggf. vorhandene Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- 5.5 Das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mofas und Fahrrädern ist nur auf den ausdrücklich dafür vorgesehenen Flächen und Plätzen zulässig.

§ 6 Ordnungsbestimmungen

- 6.1 Dazu wird insbesondere auf die **Ziffer 13 der Allgemeinen Benutzungsordnung (ABO) für die gemeindl. Sportstätten und –anlagen** verwiesen.
- 6.2 Insbesondere ist es im Bereich der *Sportstätte* ausdrücklich untersagt:
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umwehrungen der Spielflächen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern,
 - Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. Spielfelder, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters, der Beauftragten der Gemeinde oder der Polizei zu betreten,
 - mit Gegenständen aller Art zu werfen,

SPORTWESEN

BENUTZUNGSREGELUNGEN

PLATZORDNUNG zur Benutzung der gemeindl. Sportfreianlage der WALDKAMPFBahn an der von-der-Recke-Straße in der Gemeinde Hövelhof

4

- d) ohne behördliche Genehmigung Feuer anzuzünden, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o.ä. abzubrennen oder abzuschließen,
 - e) sich ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stellen (z.B. Veranstalter, Gemeinde als Grundstückseigentümerin, Ordnungsbehörde) gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte o.ä. zu verkaufen oder zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern, Sammlungen durchzuführen oder Werbefahrzeuge abzustellen,
 - f) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stellen (z.B. Gemeinde als Grundstückseigentümerin, Veranstalter) zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 - g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportstätte in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen,
 - h) den Geltungsbereich der Platzordnung ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mofas oder Fahrrädern zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Fahrzeugen ausdrücklich ausgewiesenen Fläche zu parken.
- 6.3 Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr durch Weisung der Polizei, des Veranstalters, des Ordnungsdienstes oder sonstiger berechtigter Personen untersagt werden, bis eine Gefährdung von Fußgängern unwahrscheinlich ist.
- 6.4 Weiter ist ausdrücklich das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände untersagt:
- a) Waffen jeder Art (Hieb-, Stich- oder Stoßwaffen u.ä.)
 - b) Gegenstände, die geeignet sind und bei denen nach objektiven Gesichtspunkten zu vermuten ist, daß sie als Wurfgegenstände oder Waffen eingesetzt werden sollen bzw. als Verwendung finden können,
 - c) Gassprüh Dosen; ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen,
 - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichen, splinternden oder besonders hartem Material hergestellt sind,
 - e) Sperrige Gegenständen, wie z.B. Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,
 - f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände,
 - g) Beim Betreten des Geltungsbereichs der Platzordnung bereits mitgeführte alkoholische Getränke aller Art.
- 6.5 Das Mitführen von Tieren ist untersagt.
- 6.6 Hinsichtlich Alkoholausschank ist zudem zu beachten:
- a) Der Verkauf und der Ausschank alkoholischer Getränke innerhalb des Geltungsbereichs dieser Platzordnung kann für einzelne Veranstaltungen/Spiele sowohl von der Gemeinde als auch vom Veranstalter untersagt werden.
 - b) Getränke dürfen nur in wiederverwendbaren Kunststoffbechern, die zudem nicht als Wurfgeschosse geeignet sind, ausgegeben werden.
 - c) Im Falle der kurzfristigen Untersagung des Verkaufs und des Ausschanks alkoholischer Getränke durch die Gemeinde, bestehen seitens des Veranstalters keinerlei Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

SPORTWESEN

BENUTZUNGSREGELUNGEN

PLATZORDNUNG zur Benutzung der gemeindl. Sportfreianlage der WALDKAMPFBahn an der von-der-Recke-Straße in der Gemeinde Hövelhof

5

- 7.1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich in einem Bereich der *Sportstätte* aufhält, für den er keine Aufenthaltsberechtigung nach Ziff. 1.2 nachweisen kann,
 - b) entgegen Ziff. 1.3 oder Ziff. 3.1 dem Ordnerdienst auf Verlangen die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis nicht vorweist oder aushändigt,
 - c) sich entgegen Ziff. 1.4 den auf der Eintrittskarte angegebenen oder von dem Ordnerdienst oder der Polizei zur Abwehr von Gefahren zugewiesenen Platz nicht einnimmt,
 - d) sich entgegen Ziff. 1.5 im Geltungsbereich der Platzordnung aufhält, obwohl er alkoholisiert ist, unter Drogeneinwirkung steht, gefährliche oder gem. Ziff. 6.4 verbotene Gegenstände mit sich führt oder bei ihm Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die Sicherheit gefährdet,
 - e) sich entgegen Ziff. 3.3 im Bereich der Sportstätte aufhält, obwohl er vom Ordnerdienst zurückgewiesen oder aus dem Geltungsbereich der Platzordnung verwiesen worden ist,
 - f) gegen die allgemeinen Verhaltensvorschriften gem. Ziff. 5.2 verstößt,
 - g) entgegen Ziff. 5.3 Anordnungen der Gemeinde, des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden nicht befolgt,
 - h) entgegen Ziff. 5.4 Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichneten Zonen nicht freihält,
 - i) den Verboten gem. Ziff. 6.2 Buchst. a bis h zuwiderhandelt,
 - j) Gegenstände mitführt, bereithält oder überläßt, die nach Ziff. 6.4 Buchst. a bis g untersagt sind,
 - k) Entegen Ziff. 6.5 Tiere mit sich führt
 - l) Getränke in anderen als in Ziff. 6.6 Buchst. b) beschriebenen Gefäßen abgibt.
- 7.2 Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlungen richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.3 Die Geldbuße beträgt im Falle eines vorsätzlichen Handelns mindestens 10,00 DM (ab 01.01.02 = 5,11 Euro) und höchstens 2.000,00 DM (ab 01.01.02 = 1.022 Euro); im Falle eines fahrlässigen Handelns jedoch höchstens 1.000,00 DM (ab 01.01.02 = 511 Euro).
- 7.4 Die Bestimmungen des Strefgesetzbuches (insbesondere § 265 a – Erschleichen von Leistungen) sowie der strafrechtlichen Nebengesetze (insbesondere die des Waffengesetzes) bleiben unberührt.

§ 8 Ausnahmen

- 8.1 Von den Bestimmungen dieser Platzordnung kann der Bürgermeister in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 9 Schlußbestimmung

- 9.1 Diese die ABO ergänzende Platzordnung für die eingangs genannte Sportstätte tritt mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Anlage

SPORTWESEN

BENUTZUNGSREGELUNGEN

PLATZORDNUNG
zur Benutzung der gemeindl. Sportfreianlage der
WALDKAMPFBAHN
an der von-der-Recke-Straße
in der Gemeinde Hövelhof

6

Übersichtsplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs und als Bestandteil dieser Platzbenutzungsordnung

33161 Hövelhof, den 02.08.2001
Der Bürgermeister

(Thor)